



Offizielle Bekanntmachungen
der Andrassy Universität Budapest

13. Jahrgang
Nr. 4 / 24
Budapest, 04.06.2024

Herausgeber:

Prof. Dr. Zoltán Tibor Pállinger
Rektor der Andrassy Gyula
Deutschsprachigen Universität Budapest,
Pollack Mihály tér 3, H-1088 Budapest

ViSdR:

Dr. Gabriella Dobrin, Kanzlerin

Redaktion:

Hauptreferentin für Gremien- und
Rechtsangelegenheiten

Inhalt

1. Senatsbeschlüsse vom 16.05.20241
2. Termine der nächsten Sitzungen 6

1. Senatsbeschlüsse vom 16.05.2024 ¹

Senatsbeschluss 44/2024 vom 16.05.2024

Die Tagesordnung wird vom Senat angenommen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 45/2024 vom 16.05.2024

Das Protokoll der ordentlichen öffentlichen Senatssitzung vom 18.04.2024 wird vom Senat – gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Senat – genehmigt.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 46/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – in geheimer Abstimmung die befristete Übertragung der Studiengangsleitung Internationale Beziehungen (IB) an Frau Dr. Henriett Kovács ab dem 1. Juni 2024 für vorerst 3 Jahre.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 47/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – folgende Änderungen der [Allgemeinen Studienordnung](#) [Änderungen *kursiv* bzw. ~~durchgestrichen~~]:

¹ Unter dem Vorbehalt, dass der Senat das Protokoll der Senatssitzung vom 16.05.2024 annimmt.

§ 1 Grundsätze

(1) Satz 1. [entfällt]

§ 5 Curriculum und Belegung

~~(1) Der Lehrplan für das folgende Kalenderjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangsleiter spätestens zur letzten ordentlichen Sitzung des Senats im Sommersemester des laufenden Kalenderjahres festgelegt. Der Lehrplan für ein Studienjahr (Curriculum) wird auf der Grundlage des Studienplans vom Studiengangsleiter spätestens am Ende des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt, von der Studiengangskonferenz beraten und satzungsgemäß bekanntgegeben.~~²Das Studienreferat ist über die Curricula und über etwaige Änderungen derselben unverzüglich zu informieren.

§ 8 Prüfungstermine und –anmeldung

(5) Studierende, die ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AUB nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen zu keinen Prüfungen antreten.

§ 9 Prüfungsmodalitäten und Bewertungsgrundsätze

(7) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt *grundsätzlich* die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). ²In Ausnahmefällen kann die Bewertung auch nach der Notenskala „mit Auszeichnung bestanden (5)“, „bestanden (3)“ oder „nicht bestanden (1)“ vorgenommen werden.

(8) Das Absolvieren einer Lehrveranstaltung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, diese Form der Beurteilung ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar. ²In diesen Fällen können die Prädikate „bestanden“ oder „teilgenommen“ vergeben werden. ~~³Derartige Veranstaltungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.~~ ³Für solche Lehrveranstaltungen können keine Kreditpunkte vergeben werden, sodass diese Lehrveranstaltungen bei der Berechnung von Notendurchschnitten unberücksichtigt bleiben.

§ 12 Kreditpunkte

(2a) Die Masterarbeitskonsultation zählt zu den studienbegleitenden Leistungen. Dafür werden *grundsätzlich* keine gesonderten Kreditpunkte vergeben. Näheres regeln die Studiengänge.

(10) Nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 können höchstens *zwei Drittel* der Kreditpunkte erworben werden. ~~Diese Begrenzung ist nicht anwendbar auf Doppelmasterprogramme.~~

§ 14 Abschlussprüfung

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn

- a) er das Absolutorium vor weniger als zwei Jahren erworben hat, ~~und~~
- b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde, ~~und~~
- c) er keinen Zahlungsrückstand gegenüber der AUB hat.

²Der Student kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an die Studienkommission auch noch bis spätestens 5 Jahre nach dem Erlöschen des studentischen Rechtsverhältnisses zugelassen werden.

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts.

(2) Sollten Teile dieser Ordnung dem Hochschulgesetz oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. ²Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.



(3) Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung im Senat ~~und Zustimmung des Universitätsrates~~ in Kraft. ²Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt. ³Die Parteien können Einzelheiten im Ausbildungsvertrag regeln.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 48/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – nach geheimer Wahl die Ernennung von Herrn Dr. Walter Grünzweig zum Universitätsdozenten und zum Leiter des Lehrstuhles für Kulturwissenschaften für die Dauer vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2027.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 49/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – nach geheimer Wahl die Ernennung von Herrn Dr. Michael Zimmermann zum Universitätsdozenten und zum Leiter des Lehrstuhles für Diplomatie I für die Dauer vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2027.

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 50/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – nach geheimer Wahl, Herrn Ferenc Wünsch zum Stellvertreter der Kanzlerin, Dr. Gabriella Dobrin, zu bestellen. Herr Wünsch vertritt die Kanzlerin bei Verhinderung oder wenn das Amt vorübergehend nicht besetzt ist. Die Vertretung durch Verhinderung der Kanzlerin tritt ein, wenn die Kanzlerin selbst die Verhinderung feststellt (typischerweise bei Urlaub der Kanzlerin), oder die Verhinderung durch die übrigen Mitglieder des Rektoratskollegiums festgestellt wird, falls die Kanzlerin selbst nicht in der Lage ist, die Verhinderung festzustellen, da sie beispielsweise schwer erkrankt ist.

Dafür: 10
Dagegen: 0
Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 51/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 9b Abs. (2) der Satzung der AUB – die Änderung der [Mustercurricula MML](#) und [des Doppelmasterprogramms mit der Technischen Universität Dresden/Hochschule Zittau-Görlitz](#).

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 52/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 9b Abs. (2) der Satzung der AUB – die Änderung der [Mustercurricula IEB](#) und des [Doppelmasterprogramms mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg](#).

Dafür: 11
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0



Senatsbeschluss 53/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 9b Abs. (2) der Satzung der AUB – folgende Änderung der Mustercurricula IB und des Doppelmasterprogrammes mit der Bergischen Universität Wuppertal: Das Fach „Data Science“ ersetzt das Fach „Public Management“ als Pflichtfach.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 54/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 9b Abs. 3 lit. a) der Satzung der AUB –, § 1 Abs. 5 des Doppelmaster-Vertrags mit der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu streichen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 55/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt, den Antrag zur Ausdehnung der Evaluierungsperiode bis zum Ende der Prüfungszeit an die Studienkommission zurückzuverweisen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 56/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 8 Abs. 4 iVm § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB –, dass im Wintersemester 2024 RechtsanwältInnen, die an Lehrveranstaltungen des LL.M.-Programms teilnehmen möchten, welche bei der Ungarischen Rechtsanwaltskammer als Weiterbildungsveranstaltungen angemeldet worden sind, für den Besuch dieser Veranstaltungen abweichend von § 7 Abs. 2 ASO keine Gasthörergebühren zahlen müssen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 57/2024 vom 16.05.2024

Der Senat beschließt – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB –, die [Ordnung zur Regelung der Fernarbeit](#) anzunehmen.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 58/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht der Ombudsleute nicht zur Kenntnis und fordert sie auf, den Bericht zu ergänzen und den ergänzten Bericht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Senats fristgerecht einzureichen. Der Senat fordert die Ombudsleute auf, in Zukunft sicherzustellen, dass die Berichte termingerecht geliefert werden.

Dafür: 8

Dagegen: 0

Enthaltungen: 3



Senatsbeschluss 59/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – gemäß § 8 Abs. 4 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.V.m. § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 60/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters LLM über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 61/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters MES über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 10

Dagegen: 0

Enthaltungen: 1

Senatsbeschluss 62/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters MML über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 63/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht der Studiengangsleiterin IEB über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 64/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters IB über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 65/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters «Internationale Beziehungen» BA (unter Akkreditierung) über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0



Senatsbeschluss 66/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt den Bericht des Studiengangsleiters MEIV über die Lehrpläne für das Kalenderjahr 2025 – gemäß § 5 Abs. 1 der ASO i.V.m. § 16 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung der AUB – zur Kenntnis.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Senatsbeschluss 67/2024 vom 16.05.2024

Der Senat nimmt – gemäß § 9b Abs. 2 der Satzung der AUB – den Bericht des Rektors über die Überprüfung der Lehrpläne bezüglich der in den Studienplänen integrierten Mobilitätsphasen zur Kenntnis (§ 114/P des Ungarischen Hochschulgesetzes). Demnach sind durch die internationalen Doppelmasterprogramme, Cotutelle-Verfahren und internationale DoktorandInnenseminare, obligatorische Praktika im internationalen Umfeld sowie die Sicherung von Mobilitätsphasen innerhalb der Regelstudienzeit im Rahmen von ERASMUS+ die Vorgaben des § 114/P des Ungarischen Hochschulgesetzes vollumfänglich erfüllt.

Dafür: 11

Dagegen: 0

Enthaltungen: 0

2. Termine der nächsten Sitzungen

10.10.2024

14.11.2024

12.12.2024